

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Zulassungspflichtige Ausrüstungsgegenstände

(gemäß § 13 Abs. 1)

1. Helmtauchergerät
2. Schwimmtauchergerät
3. Tieftauchergerät
4. Taucheranzug für Helmtaucher
5. Taucheranzug für Schwimmtaucher
6. Kälteschutzbekleidung für Taucher

7. Taucherbrille/-maske
8. Schnorchel
9. Schwimmflossen
10. Tiefenmesser
11. Täucheruhr
12. Gewichtsgürtel
13. Dekompressiometer
14. Taucherrettungskragen/-weste
15. Tauchermesser
16. Tauchertelefon
17. drahtlose UW-Verständigungseinrichtung
18. Dekompressionskammer
19. Tauchertransportmittel

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

I. Verzeichnis der registrierpflichtigen Ausrüstungsgegenstände
(gemäß § 14)

1. Lungenautomat
2. autonomes Tieftauchergerät
3. autonomes Tauchertransportmittel

II. Muster des Ausrüstungsregisters
(gemäß § 14 Absätze 1 und 3)

Teil A — Verzeichnis der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände

Lfd. Nr. Ausrüstungsgegenstand/Typ-Bezeichnung

Kenn-Nr.

Teil B — Nachweis über den Verbleib der Ausrüstungsgegenstände

Lfd. Nr. Ausrüstungsgegenstand/Kenn-Nr. Datum
der EintragungName Unterschrift
des Empfängers**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten als:

1. **„amtlich bestallter Taucher“**
ein Taucher, der gemäß § 22 zur Durchführung spezieller Besichtigungen und Untersuchungen und damit verbundener Abgabe von Zustandsgutachten berechtigt ist;
2. **„andere Vorkommnisse bei Tauchereinsätzen“**
bei Tauchereinsätzen aufgetretene Pflichtverletzungen des Taucherpersonals und aufgetretene Mängel an den Ausrüstungsgegenständen oder technisches Versagen derselben, die nicht zu einem Taucherunfall, jedoch zu einer Gefährdung des Tauchers führten;
3. **„Ausrüstungsgegenstände“**
bei Tauchereinsätzen verwendete Taucherausrüstungen und Taucherhilfseinrichtungen;
4. **„Berechtigter zum Bedienen von Dekompressionskammern“**
eine Person, die zum Bedienen von Dekompressionskammern mit einem Volumen von mehr als 350 l eingesetzt wird;
5. **„Dekompressionskammer“**
eine Druckkammer, die für die Dekompression/Rekompression der Taucher, für deren Training und für die Behandlung bei spezifischen Taucherunfällen sowie für das Training der Taucherärzte und des Hilfspersonals bestimmt ist;
6. **„Helmtaucher“**
ein Taucher, der für Taucherabstiege mit einem
— schweren Schlauchtauchergerät,

— schweren schlauchlosen Tauchergerät oder
— leichten Helmtauchergerät
ausgerüstet ist;

7. **„Lehrbeauftragter im Taucherwesen“**
eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für die praktische Ausbildung von Taucherpersonal in einer Taucherausbildungseinrichtung eingesetzt wird;
8. **„Schwimmtaucher“**
ein Taucher, der für Taucherabstiege mit einem
— autonomen leichten Tauchergerät oder
— leichten Schlauchtauchergerät
ausgerüstet ist;
9. **„Signalmann“**
eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für die Absicherung von Taucherabstiegen eingesetzt wird;
10. **„spezifische Taucherunfälle“**
Taucherunfälle gemäß Ziff. 20 Buchst. a, bei denen die Dekompressionskrankheit und/oder das Barotrauma der Lungen auftreten und die eine Heilrekompressionsbehandlung erfordern;
11. **„Taucher“**
eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Helm- und/oder Schwimmtaucher eingesetzt wird;
12. **„Taucherabstieg“**
ein zeitlich begrenzter, einmaliger Aufenthalt des Tauchers unter Wasser oder in anderen Flüssigkeiten; der Aufenthalt des Tauchers und anderer Personen unter erhöhtem Druck, z. B. in Dekompressionskammern oder Taucherkammern, wird für die Tauchstunden gemäß § 32 dem Taucherabstieg gleichgesetzt;
13. **„Taucherarzt“**
ein Arzt, der für die Durchführung von arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen